Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

98 (9.12.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Mittel-Rheinkreis.

Nro. 98. Mittwoch den 9. December 1835.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 25536. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittellung der Fruchtpreiße für die Marktstation Müllheim betreffend.

Da gegen die in dem Anzeigeblatt für die Regierung des Oberrheinkreises vom 29. Juli d. J. Nro. 60. bekannt gemachte Fruchtpreißliste innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen vorgebracht worden sind, so hat die Großh. Regierung des Oberrheinkreises diese Fruchtpreißliste definitiv bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 27. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Die Mitwirkung der Kreisregierungen bei Töchter- und andern gemischten Schulen betr.

Das Großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat auf gestellte Anfrage entschieden, daß die §§. 48. und 49. der Volksschulverordnung vom 15. Mai v. J. Rggsblt. Nro. 25. allerdings auch auf die gemischten Schulen welche nach §. 54. c. unter der Aufsicht der Großh. Schulconferenz stehen, Anwendung finden.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter und Bezirks-Schul-Visitaturen haben sich daher in einem Falle des §. 48. der genannten Verordnung hieher, in sonstigen Fällen aber unmittelbar an die Großh. Oberschulconferenz berichtlich zu wenden und auch da, wo Töchterschulen bestehen, die denselben vorgesetzten Schulkommissionen zu gleicher Nachachtung zu verständigen.

Rastatt den 24. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Verordnung.

Nro. 25352. Die Befugnisse der Revisionsbehörden bei Abhör und Vergleichung der Gemeinde-Rechnungen betreffend.

Nachstehende von dem Großh. hochpreißlichen Ministerium des Innern unterm 26. Oct. d. J. Nro. 9286. erlassene Verordnung in obigem Betreff, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und besonders zur Nachachtung für die Amts-Revisorate gebracht.

Rastatt den 24. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Abschrift. Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 26. October 1835.

Nro. 9286. Da über die Befugnisse der Revisionsbehörden bei Abhör und Vergleichung der Gemeinde-Rechnungen verschiedene Zweifel erhoben worden sind, so wird den vier Kreis-Regierungen einstweilen, bis eine allgemeine Instruktion erfolgt, zur Verkündung durch die Anzeigeblätter folgendes zu erkennen gegeben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Revision hat sowohl auf die Verrechnung als auf die Verwaltung selbst ihr Augenmerk zu richten und zu diesem Behufe

I. nicht nur dem Rechner, sondern abgesondert

II. auch dem Gemeinderath und Ausschuß Notaten in Bezug auf die Verwaltung zur Beantwortung zuzustellen.

ad I.

Soweit die Revision gegen den Rechner gerichtet ist, muß darauf gesehen werden,

1) ob die Rechnung in Beziehung auf ihre Form vollständig und in Ordnung sei,

2) und ebenso das Journal, das Abrechnungsbuch und das Inventarium über das stehende Vermögen der Gemeinde.

Fehlt es in dieser Beziehung an dem Einen oder Andern, so hat die Revisionsbehörde dem Rechner die Berichtigung oder Vervollständigung aufzugeben und wenn dies fruchtlos ist, das Mangelnde auf Kosten des Rechners selbst herstellen oder berichtigen zu lassen.

Ebenso hat die Revisionsbehörde dem Rechner,

3) wenn er die Ausstände nicht gehörig beitreibt, oder in den dazu geeigneten Fällen nicht für Sicherung derselben sorgt,

4) oder wenn er die Zahlungen nicht zur rechten Zeit leistet,

die deßfalls geeignete Auflage und wo solche nicht den entsprechenden Erfolg hat, davon dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit dieses gegen den Rechner mit Strafverfügungen vorfahre oder nach §. 22. und 23. der Gemeindeordnung zu Besserungsversuchen schreite, oder geeignetenfalls die Entlassung desselben veranlasse.

5) Zeigen sich Fehler im Calcul, falsche Compensationsposten, oder überhaupt unrichtige Rechnungsmanipulationen, so hat die Revision dem Rechner die deßfallsigen Beträge selbst gutzuschreiben oder zu Rezeß zu schlagen.

6) Es ist insbesondere durch Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlag, mit den früheren Rechnungen, Rechnungsbescheiden und mit dem Notabilienbuche zu prüfen, ob alles, was der Gemeindekasse gehört, auch wirklich und zwar im wahren Betrage vereinnahmt, und was sie zu leisten hat, eben so verausgabt sei. Dasjenige, was zu vereinnahmen wäre und doch nicht in Einnahme gestellt ist, wird dem Rechner, wenn er über den Grund der Nichtvereinnahmung keine genügende Nachweisung geben kann, zu Rezeß geschlagen.

7) Wo Dekreturen mangeln, oder in ihrer Form fehlerhaft sind, hat die Revision dem Rechner die Beibringung derselben in der vorgeschriebenen Form aufzugeben.

Wird diese Auflage bei Einnahmen nicht befolgt, so ist davon dem Bezirksamt zum geeigneten Einschreiten die Anzeige zu machen.

Unterbleibt die Beibringung der vorschriftsmäßigen Dekretur von Ausgaben und Verlusten, so werden solche dem Rechner zu Rezeß geschlagen.

8) Bei allen Ausgaben ist ausserdem darauf zu sehen, ob die Bescheinigungen dafür in der gehörigen Form und von dem rechten Empfänger oder seinem gehörig Bevollmächtigten ausgestellt seien.

Fehlt es an einer solchen Bescheinigung, oder ist sie nicht in Ordnung, so ist dem Rechner aufzugeben, dieselbe beizubringen, beziehungsweise ihre Verbesserungen zu veranlassen.

Wird dieser Auflage nicht nachgekommen, so wird der Betrag zu Rezeß geschlagen.

In allen unter Nro. 3.—4. hier aufgeführten Fällen, hat die Revisionsbehörde, wenn es auch im Allgemeinen sonst nur eine Auflage an den Rechner oder eines Rezeßzuschlages bedürfen würde, die Sache unverweilt dem Bezirksamt zum geeigneten Einschreiten anzuzeigen, sofern aus einem längeren Verzuge Nachtheil für die Gemeinde zu befürchten wäre, oder wenn die Sache den obwaltenden Umständen nach als ein Verbrechen oder Vergehen zu einer gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung sich eignete.

ad II.

In den dem Gemeinderath und Ausschuß zuzustellenden Verwaltungs-Notaten ist alles zusammenzustellen, was in der Verwaltung entweder als ungesetzlich oder als sonst einem guten Haushalte nicht angemessen erscheint.

1) Der Gemeinderath ist dabei zur Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, zur Rechtfertigung über das, was er, (wenn gleich in den innerhalb seiner Competenz gelegene Verwaltungsangelegenheiten) etwa zum Nachtheil der Gemeinde unternommen, oder vernachläßigt hat, aufzufordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn sodann die Rechtfertigung nicht genügend ist, oder der Gemeinderath die angezeigten Verbesserungen im Gemeindehaushalte nicht zugeben will, oder sonst nicht vollzieht, so ist der Stand der Sache dem Bezirksamt anzuzeigen, damit dieses die erforderlichen Anordnungen treffe, oder wegen bereits geschehener Mißgriffe oder Vernachläßigungen gegen den Gemeinderath und Ausschuß in geeigneter Weise einschreite, nach Umständen auch eine Ersatzleistung verfüge, beziehungsweise deren Vereinnahmung in der Gemeinderechnung und Verfolgung gegen den Gemeinderath oder wen sonst anordne.

Ausserdem ist auch da, wo

2) Bei Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlag sich zeigt, daß der Gemeinderath in irgend einer Rubrik mehr Ausgaben dekretirte, als durch den Voranschlag für die betreffende Rubrik genehmigt war, ohne daß die Ueberschreitung durch eine gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinde begründet, oder sonst von dem willkührlichen Ermessen des Gemeinderaths unabhändig war, von der Sache dem Bezirksamt jedesmal die Anzeige zu machen, damit dieses auf Vernehmung des Gemeinderaths und Ausschusses die Ueberschreitung entweder genehmige, oder verwerfe, und letzternfalls die Vereinnahmung des Betrags als Ersatzforderung an den decretirenden Gemeinderath verfüge.

3) Haben der Gemeinderath und Ausschuß Forderungen der Gemeinde wegen Unbeibringlichkeit in Abgang decretirt, ohne daß dazu durch den Voranschlag, oder durch eine besondere amtliche Verfügung die Genehmigung verfügt wurde, so ist dies ebenfalls als eine Ueberschreitung des Voranschlags zu behandeln und davon dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit dasselbe nach vorgängiger Erhebung, ob und wem dabei ein Verschulden zur Last falle, bestimme, ob und gegen wen der Rückgriff zu nehmen, namentlich also, ob der Betrag dem Rechner zu Rezeß zu schlagen sey.

4) Gleiches hat zu geschehen, wenn die Gemeinde wegen verspäteten Zahlungen Verzugszinse entrichten mußte.

5) Wurden im Verlaufe des Rechnungsjahrs Handlungen vorgenommen, zu welchen nach §. 135. der Gemeindeordnung die Zustimmung des Ausschusses, oder zu welchen die Genehmigung der Gemeindeversammlung selbst erforderlich ist, oder welche nach §. 151. der Gemeindeordnung der Staatsgenehmigung bedürfen, wurden nämlich in letzterer Beziehung z. B. Liegenschaften der Gemeinde veräußert, bewegliche Sachen ausser der Steigerung weggelassen, Kapitalien aufgenommen, Theile des Grundstocks zu laufenden Bedürfnissen verwendet, Neubauten unternommen, Waldausstockungen oder ausserordentliche Holzhiebe vorgenommen, die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers oder Rechners erhöht, oder denselben Bezüge, die ihnen gesetzlich nicht gebühren, zugestanden, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt und dergleichen, so ist darauf zu sehen, ob dabei die gesetzlichen Formen beobachtet wurden, und sofern es an der einen oder andern fehlt, deren Nachbringung zu fordern. Erfolgt letztere nicht, so ist der Stand der Sache dem Bezirksamt anzuzeigen, damit dieses nach Erhebung der Umstände entweder die gesetzmäßige Schlußfassung und Genehmigung, oder etwa die Widerherstellung des alten Zustandes bewirke, und wegen Vereinnahmung der sich herausstellenden Ersatzforderung an diejenigen, die sich die Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen ließen, das Erforderliche verfüge.

Wurde in einem Falle die Staatsgenehmigung vom Bezirksamte ertheilt, wo sie nach §. 3 und 4. der Verordnung vom 17. Juli 1833 von der höhern Behörde eingeholt werden sollte, so ist die Anzeige statt dem Bezirksamte unmittelbar der Kreisregierung zu machen.

In allen hier unter II. sowie in den unter I. erwähnten Fällen hat das Amtsrevisorat von dem Bezirksamte, beziehungsweise von der Kreisregierung von dem Resultate der gegen den Rechner oder gegen den Gemeinderath gemachten Anzeige Nachricht zu erhalten, und es steht ihm, wenn es durch eine vom Bezirksamte ausgegangene Erledigung die Gesetze verletzt, oder das Interesse der Gemeinde wesentlich gefährdet glaubt, zu, die Sache der Kreisregierung zur Prüfung und weiter geeigneten Verfügung vorzulegen.

Im Uebrigen ist mit dem Rechnungsbescheide bis zur Erledigung einer bei dem Bezirksamte oder bei der Kreisregierung gemachten Anzeige in keinem Falle zurückzuhalten, indem hinsichtlich der sich dabei etwa herausstellenden Ersatzposten, erst in der nächstfolgenden Rechnung zu prüfen ist; ob die vom Bezirksamte oder von der Kreisregierung verfügte Vereinnahmung derselben vorschriftsmäßig geschehen sey.

Gegen den Rechnungsbescheid des Amtsrevisorats, steht dem Rechner, wie bisher, der Recurs an die Kreisregierung zu. Zu Rezeß geschlagene Ersatzposten können vom Gemeinderath und Ausschuß nicht in Abgang decretirt werden.

Wird der Mangel, wegen dessen sie zu Rezeß geschlagen wurden, nachträglich noch gehoben, so ist dies der Revisionsbehörde nachzuweisen, damit diese den Rezeßzuschlag wieder aufhebe. Wurden also z. B. Bezüge des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe oder des Rathschreibers oder Rechners für ihre Dienst-

verrichtungen zu Rezeß geschlagen, weil sie denselben weder Kraft Gesetzesgebühren, noch auch durch Beschluß der Gemeinde, beziehungsweise der competenten Gemeindebehörden mit Staatsgenehmigung besonders bewilligt sind, so erfolgt die Aufhebung des Rezeßzuschlags erst alsdann, wenn vorerst die Bewilligung der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindebehörden, und dazu noch die Genehmigung der Staatsbehörde, und zwar, sofern es Bestandtheile des Gehalts betrifft, gemäß dem §. 3. der Verordnung vom 17. Juli 1833 die Genehmigung der Kreisregierung, oder in andern Fällen jene des Bezirksamts, beigebracht wird.

Wurde aber auch eine Ausgabe, zu welcher im Uebrigen eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich gewesen wäre, dem Rechner wegen mangelnder vorschriftsmäßiger Decretur zu Rezeß geschlagen, so kann auf eine Bemängelung hin die nachträgliche Dekretur der Ausgabe durch den Gemeinderath nur in sofern noch erfolgen, und die Aufhebung des Rezeßzuschlags veranlassen, als die Ausgabe in dem genehmigten Voranschlag bereits vorgesehen ist, oder als eine Ueberschreitung des Letztern vom Bezirksamte besonders genehmigt wird.

Wenn da, wo es über einen Rezeßzuschlag des Amtsrevisorats oder über eine vom Bezirksamte oder von der Kreisregierung im Verwaltungswege verfügte Ersatzforderung an den Rechner, Gemeinderath oder wen sonst, wegen des von dem Schuldner eingelegten Widerspruchs zu einem Rechtsstreite kommt, der Gemeinderath und Ausschuß, oder die Gemeinde selbst auf den der letztern gebührenden Ersatz verzichten und also vom Rechtsstreit abstehen wollen, so ist dabei die Verordnung vom 14. Juli 1834 Reggsbl. Nro. 34. zur Anwendung zu bringen.

L. Winter.

Bekanntmachungen.

Nro. 24670. Den Wiederersatz von Unterstützungsgeldern aus milden Stiftungen bei Sterbfällen und Vererbungen betreffend.

Sämmtliche Großh. Ober und Bezirksämter, Armen-Commisionen, Stiftungs-Vorstände und Kirchen-Gemeinderäthe werden auf nachstehenden Auszug aus dem zehnten Organisations-Edict vom Jahr 1803 Art. 52 lit. f. und g. Seite 321 und 322 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen aufmerksamm gemacht. Rastatt den 13. November 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Auszug aus dem zehnten Organisations-Edikt vom Jahr 1803 Art. 52. litt. f. und g. Seite 321 und 322.

Alle Unterstützungen aus milden Stiftungen müssen, um nicht ohne Noth von unverschämten Armen den Würdigern weggenommen zu werden, nur als Vorschüsse auf die Verlassenschaft des Empfängers rechtlich betrachtet werden, mithin wenn derselbe stirbt, und noch einiges Vermögen hinterläßt, ohne Notherben zu haben, die durch den Ersatz selbst nahrungslos würden, müssen jene milden Gaben daraus den Stiftungen wieder, so weit die Verlassenschaft reicht, doch unverzinßlich ersetzt werden, welches vorzüglich in jenen Fällen genau beobachtet werden muß wo einer Person, die Vermögensstücke hätte, durch deren Veräuserung sie noch einige Zeit öffentliche Unterstützung vermeiden könnte, die aber ihr zu ihrem Lebensunterhalt selbst nöthig sind, z. B. ein Haus, da wo Miethwohnungen nicht gleich sicher und zugleich wohlfeiler zu bekommen sind, Beiträge gegeben werden, damit sie nicht nöthig habe, zu solcher Veräuserung zu schreiten.

Nro. 25601. Die Strafkompetenz der Bürgermeister betreffend.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob nach dem §. 51. der Gemeinde-Ordnung die Strafkompetenz der Bürgermeister nicht nur bei den arbiträren Geldstrafen sondern auch bei denjenigen, die für gewisse Uebertretungsfälle schon im voraus bestimmt sind, auf den Betrag von 2 fl. oder in Städten von 5 fl. beschränkt sei.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat sich hierüber durch Erlaß vom 27. October l. J. Nro. 9334. — 37. dahin ausgesprochen, daß es anerkenne, daß bei Uebertretung polizeilicher

Vorschriften, worauf fest bestimmte Geldstrafen gesetzt sind, die Strafbefugniß der Bürgermeister auf keine Summe beschränkt sei, wodurch übrigens wie sich von selbst verstehe, der Staatsbehörde das Recht nicht benommen sei, gleiche Strafen auch selbst zu erkennen, wenn sie bei Ausübung ihres Aufsichts-Rechts über die Ortspolizei-Verwaltug hiezu Anlaß findet.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 27. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Bekanntmachungen.

Durch Beförderung des Pfarrers Brendle nach Wornderf ist die Pfarrei Espasingen, Bezirksamt Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Freiherrlich-von Bodmannschen Grundherrschaft als Patron zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) zu Durlach an den in Gant erkannten verstorbenen Waldmeisters Johann Friedrich Kiefer, auf Donnerstag den 14. Januar 1836 Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Elgersweier an den verschwenderischen Matheus Kempf d. A., auf Mittwoch den 30. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(1) zu Langenalb an den in Gant erkannten Johann Georg Weber, Bürger, auf Donnerstag den 14. Januar 1836 Morgens 9 Uhr bei diesseitigem Oberamt. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(3) zu Wolfach an den in Gant erkannten Tuchmacher Jokob Armbruster, auf Dienstag den 29. December d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

— — —

(3) Lahr. [Aufforderung.] Die gesetzlichen Erben des im Mai 1833. verstorbenen Kasper Eble von Schuttern haben dessen Erbschaft wegen Ueberschuldung ausgeschlagen, und hat sofort die Wittwe desselben zur Abwendung des Gantverfahrens sich erklärt, das vorhandene Vermögen mit den Schulden übernehmen zu wollen. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche auf die vorhandene Erbschaft des Kasper Eble nähere Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Wittwe des Kasper Eble in Besitz und Gewähr der Erbschaft eingewiesen würde.

Lahr den 10. November 1835.

Großh. Oberamt.

(3) Lahr. [Aufforderung.] Die beiden volljährigen Kinder des am 18. Dezember 1833 verstorbenen Andreas Würz von Meissenheim haben sich der Erbschaft ihres Vaters entschlagen, worauf dessen rückgelassene Wittwe Anna Maria Klaster um Einweisung in Besitz und Gewähr der Erbschaft gebeten hat. Es werden deshalb vorerst die hierbei Betheiligten aufgefordert, binnen 2 Monaten von heute an ihre Ansprüche auf das rückgelassene Vermögen desselben dahier um so gewisser geltend zu machen und nachzuweisen, als sonst nach Umfluß dieser Frist die rückgelassene Wittwe in Besitz und Gewähr der Erbschaft nach vorheriger vorschriftsmäßiger Sicherheitsleistung gesetzt werden würde.

Lahr den 23. November 2835.

Großh. Oberamt.

(1) Offenburg. [Gläubigeraufforderung.] Da die Erbschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Oelmüllers August Burg, der vor 2 Jahren, die Oelmühle und das übrige Anwesen seiner Eltern, des verstorbenen Benedikt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Burg und dessen Wittwe Barbara geb. Fischer, übernommen hat, nur unter Vorsicht des Erbverzeichnisses angetretten wurde, und der verstorbene vermög seines Gewerbes in ausgebreiteten Geschäftsverbindungen stund, so ergeht, gestelltem Ansinnen gemäß, hiemit die Aufforderung an alle diejenige, welche eine rechtliche Anforderung an das vorhandene Vermögen machen zu können glauben, solche in dessen Behausung am Mittwoch den 23. dieses Vormittags 9 Uhr vor der Inventurs-Commission unter Vorlage der Beweisurkunden anzumelden und richtig zu stellen.

Offenburg den 1. Dezbr. 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

— — —

(1) Lörrach. [Ediktalladung.] Schneidermeister jung Fridlin Vogelbach, seine Ehefrau Karoline Coltien und ihr volljähriger Sohn Karl Friedrich Vogelbach von Kirchen wollen nunmehr von der erhaltenen Erlaubniß, nach Nordamerika auszuwandern, Gebrauch machen. Wer daher aus irgend einem Rechtsgrunde etwas an sie zu fordern hat soll unter Mitbringung der Urkunden über seine Forderung Dienstags den 5. Jänner 1836 Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei erscheinen, und nach richtig gestellter Forderung Zahlungsanweisung gewärtigen indem andernfalls, wenn nach diesem Tage die Vogelbachsche Familie mit ihrem Vermögen abgezogen ist, etwa später sich meldenden Gläubigern zur Zahlung nicht mehr verholfen werden kann.

Lörrach den 4. Dezember 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Ettlingen. [Präclusiverkenntniß.] Alle jene Gläubiger welche bei der auf heute anberaumten Tagfahrt ihre Ansprüche in der Gantsache des Matheis Wildemann von Malsch nicht angemeldet haben, werden anmit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. V. R. W.

Ettlingen den 4. Dezember 1835.

Großh. Bezirksamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Boxberg.

(3) von Windischbuch dem mit geistiger und körperlicher Schwäche behafteten Matheus Leuser, welcher unter Aufsichtspflegschaft des Johann Falk von da gestellt worden. A. d.

— — —

(3) Villingen. [Bekanntmachung.] Da der bisherige Pfleger des im ersten Grade mundtodten Müllers Chr. Schenckenberger von Bisingen, Actuar Dehorn, auf sein Ansuchen entlassen wurde, hat man jenem den Martin Kremm von Opffingen als Pfleger bestellt, was unter Beziehung auf die Veröffentlichung der Mundtodterklärung vom 30. Juli d. J. bekannt gemacht wird. Villingen den 23. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Jestetten. [Vorladung.] Thomas Dörflinger von Bühl, Conscriptionspflichtiger für 1836 mit Loosnummer 62. ist bei der heutigen Aushebung ungehorsam ausgeblieben; derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu stellen, widrigenfalls er als Refractar behandelt wird und die gesetzlichen Strafen gegen ihn ausgesprochen werden.

Jestetten den 2. Dezember 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Staufen. [Vorladung.] Bei der Conscription des diesseitigen Amtsbezirks sind ungehorsam ausgeblieben und haben sich bisher nicht gestellt: Lambert Schonitzer von St. Ulrich, und Ludwig Konrad Hafner von Staufen. Gegen dieselben wird daher der Abwesenheitsprozeß eröffnet, und demnach, wenn sie bis 1 April 1836 nicht zurückkehren und sich nicht melden, gegen sie verfügt werden, was in dem Gesetze vom 5. Oct. 1820 und vom 24. May 1825 hinsichtlich der ungehorsam ausbleibenden Conscriptionspflichtigen verordnet ist.

Staufen den 29. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Waldshut. [Vorladung.] Fridolin Gäng von Segeten, mit Loosnummer 32. welcher bei der am 25. dieses stattgefundenen Aushebung nicht erschien, und welchen die Reihe zum aktiven Militärdienst getroffen hat, wird aufgefordert, sich unfehlbar binnen 4 Wochen dahier zu stellen, und seiner Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten, widrigenfalls gegen ihn die gesetzliche Strafe wird eekannt werden.

Waldshut den 27. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Wiesloch. [Vorladung.] Peter Wahl von Walldorf und Ignaz Lorenz Gehrig von Eichtersheim, welche durch das Loos zum Waffendienste berufen worden sind, sich aber bei der den 20. d. M. dahier vorgegangenen Aushebung nicht gestellt haben und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden anmit aufgefordert, sich unverzüglich, oder doch längstens noch vor dem 1. April k. J. dahier einzufinden, widri-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

genfalls die Strafe der Refraction nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. October 1820 gegen sie erkannt werden würde.

Wiesloch den 20. November 1835.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Waldshut. [Vorladung] Baltasar Bornhauser von Waldshut, mit der Loosnummer 3. welcher bei der am 25. dieses stattgefundenen Aushebung nicht erschien, und welchen die Reihe zum aktiven Militärdienst getroffen hat, wird aufgefordert, sich unfehlbar binnen 4 Wochen dahier zu stellen, und seiner Milizpflichtigkeit Genüge zu leisten, widrigens gegen ihn die gesetzliche Strafe wird erkannt werden.

Waldshut den 27. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

(3) Emendingen. [Fahndung und Signalement.] Soldat Wilhelm Danzeisen von Theningen ist am 20. v. M. aus seiner Station Ihringen desertirt, derselbe wird daher aufgefordert, von heute an binnen 6 Wochen entweder bei dem Commando des Großh. Linien Infanterie-Regiments Großherzog Nro. 1 in Karlsruhe oder bei der unterfertigten Stelle um so gewisser sich zu stellen, als sonst die auf Desertion stehenden gesetzlichen Strafen gegen ihn erkannt werden sollen. Unter Mittheilung eines Signalements des Soldaten Wilhelm Danzeisen ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden, auf diesen Deserteur zu fahnden und im Betretungsfalle ihn entweder an gedachtes Regiments-Commando oder an diesseitige Stelle abzuliefern.

Emendingen den 3. December 1835.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Alter 24 Jahre, Statur stark, Größe 5' 8" Gesichtsfarbe gesund, Haare blond, Augen blau, Nase mittlere, besondere Kennzeichen keine.

(1) Wolfach. [Fahndung und Signalement.] Der unten signalisirte Rechtskandidat Xaver Stemmer von Oberweier stand dahier wegen Diebstahlsverdacht in Untersuchung, und wurde in Folge seiner Angaben, die sich aber später als gerichtliche Lüge darstellten, wieder auf freien Fuß gesetzt. Nachdem nun besagter Stemmer sich auch von Hause entfernte, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt auch seiner Heimathsbehörde unbekannt ist, so wird derselbe anmit aufgefordert, sich dahier alsbald zu stellen, und über die ihm gemachten Anschuldigungen zu verantworten. Zugleich werden die resp. Behörden ersucht, auf besagten Stemmer zu fahnden, und im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Wolfach den 27. Nov. 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergsches Bezirksamt.

Signalement.

Alter 37 Jahre, 5' 8" groß, starker Statur, Gesichtsform oval, Farbe gesund, schwarzbraune Haare, hohe Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, mittlern Mund, braunen Bart, rundes Kinn, gute Zähne.

Kleidung: Blauer Frack mit gelben metallenen Knöpfen, abgetragene schwarze oder auch weiße Perkallhosen, altes persenes Gilet, weißes Halstuch und runder schwarzer Hut.

— — —

(1) Baden. [Diebstahl.] In der Nacht von dem 2. auf den 3. d. M. wurden aus der Wohnung des Joseph Dietrich in Badenscheuern mittels Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

	fl.	kr.
1 blautuchener Mantel im Werth zu	20	—
1 alter blauer Ueberrock	4	—
1 Bettüberzug von weiß und rothem Zeug	2	—
1 weißes Weiberkleid	2	—
1 schwarzes Merinokleid	3	—
8 Mannshemd mit I. D. gezeichnet	16	—
1 Tischtuch	1	30
1 Leintuch	1	20
1 Paar wollene weiße Strümpfe . .	1	—
	50	50

Dieser Diebstahl wird zum Zweck der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Baden den 3. Dezember 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 18 auf den 19. v. M. wurden dem Bürger Joseph Spranz von Sickingen von seinem im Felde gestandenen Pfluge nachstehende Gegenstände entwendet:

	fl.	kr.
1) Ein Schaar mit den Buchstaben I. S. P. bezeichnet, im Werth von	1	20
2) Ein Sech im Werth von	1	—
3) Ein Pflugszug im Werth zu	—	30
	2	50

ferner dem Bürger Franz Kirchgeßner v. da.

	fl.	kr.
1) Ein Schaar mit F. K. gezeichnet, im Werth zu	1	20
2) Ein Sech mit F. K. gezeichnet zu	1	—
3) Ein Pflugszug im Werth zu	—	30
4) Zwei Geschellnägel zu	—	12
	3	2

Diesen Diebstahl bringen wir Behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände, und

die unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Bretten den 2. December 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Bei dem in Graben am 1. d. M. abgehaltenen Jahrmarkte wurde der unten näher beschriebene Mantel aus dem Gasthaus zur Post Abends zwischen 7 und 8 Uhr entwendet, was zum Behufe der Fahndung auf das gestohlene Gut so wie den bis jetzt unbekannten Dieb hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Beschreibung des Mantels

Der Mantel ist von dunkelgrau melirtem Tuch, erst einige Mal getragen, sonach noch ganz neu, hat einen langen Kragen, der über die am Mantel befindlichen Aermel reicht mit einem kleinen Oberkragen und ist mit gewöhnlichem Cannefas gefüttert, in der Manteltasche befand sich ein roth und blau carirtes Sacktuch und zwei Paar Pelzhandschuh für Knaben, das eine Paar von hamster Pelz, das andere von Fohlenhaut. Karlsruhe den 3. December 1835.

Großh. Landamt.

(2) Pforzheim. [Diebstahl.] In der Nacht vom 30. v. M. auf den 1. d. M. wurde dem Jos. Klingel von Ersingen mittels Einsteigens und Einbruchs aus seiner auf der Bühne befindlichen verschlossnen Truhe folgendes entwendet:

1) 4 Ballen gebleichtes hänfnes Tuch, von 20—25 Ellen per Ballen.

2) 3 Ballen gebleichtes werkenes Tuch von ungefähr 20 Ellen per Ballen.

3) Ein etwa 40 Ellen großes Stück halbbaumwollen, roth, blau und weiß, nach Art der Schottischen Zeuge ins Kreuz gestreiften Tuches (Kölsch) das besonders daran sehr kenntlich ist, daß an einen Theil desselben, ausser den rothen Streifen in die Länge, noch eben solche Streifen von ungefähr einer Linie im Durchmesser in die Quere laufen, während an einem andern Theil des nämlichen Stückes diese rothen Querstreifen fehlen.

4) Ein Ballen Zwilch, noch ungebaucht, von ungefähr 20 Ellen.

Pforzheim den 1. Dezember 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Rastatt. [Aufforderung.] Am 22. v. M. wurden an diesseitigem Rheinufer in einem Altwasser unweit Plittersdorf die unten beschriebenen beiden Schiffe, deren Eigenthümer unbekannt sind, aufgefunden und wegen Mangel der vorgeschriebenen Bezeichnung mit Beschlag belegt. Die Eigenthümer der Schiffe werden andurch aufgefordert binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierauf um so gewisser nachzuweisen und sich über die mangelnde Bezeichnung derselben hierorts zu verantworten, als sie sonst als herrenlose Sache betrachtet und zum besten der Staatskasse versteigert werden.

Beschreibung der Schiffe.

Das größere ist 35′ lang, 5′ breit und 2′ hoch, das kleinere $29\frac{1}{2}$′ lang, 4′ breit und $1\frac{1}{2}$′ hoch; ersteres ist mit 10 Rahmen und ebensoviel Leisten, und letzteres mit 6 Rahmen und soviel Leisten versehen. Beide Schiffe sind von tannenem Holze, noch neu und der Bauart nach aus der Gegend von Kehl. Auf dem größern ist die Nummer sichtbar vertilgt.

Rastatt den 3. Dezember 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Buchen. [Bekanntmachung.] Der unten signalisirte, wegen Mangels an Ausweis bereits am 30. September arretirten Pursche, angeblich Johann Fischer aus Laudenbach oder Gemünd, verläugnet seinen eigentlichen Geburtsort, so wie seinen bisherigen Aufenthalt, indem seine Angaben hierüber, wie auch über seine Familienverhältnisse laut den eingezogenen Erkundigungen, sich in keiner Hinsicht bewähren. In sofern daher eine oder die andere Großh. Polizeibehörde irgend eine Auskunft über diesen Purschen ertheilen kann, so wird wohl dieselbe um baldgefällige Mittheilung derselben ersucht.

Buchen den 29. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Der angebliche Johann Fischer ist beiläufig 18 Jahre alt, 4 Schuh $9\frac{1}{2}$ Zoll neubadischen Maaßes groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzbraune Haare, blaue Augen, stumpfe oder gedrückte Nase, breiten Mund, etwas aufgeworfene Lippen, weiße Zähne, rundes Kinn, noch keinen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und eine kleine Narbe unter der Schläfe rechterseits.

Er spricht den Würtembergischen Dialekt. Er trägt einen auf zwei Seiten aufgestülpten Bauernhut mit weißer Schnalle, schwarzseidenes Halstuch, einen dunkelblau tuchenen langen Rock mit stehendem Kragen und einer Reihe ganz dicht aneinander stehender weiß metallener Knöpfen, ein weißes leinenes Kamisol mit großen metallenen Knöpfen und grau ausgeschlagenen Klappen, eine schwarze baumwollensammtene Weste mit roth ausgenähten Knopflöchern und dicht übereinanderstehenden weiß metallenen Knöpfen, schwarz lederne kurze Hosen, blaue Strümpfe und Schuhe mit runden messingenen Schnallen.

Hiebei eine Beilage.)